

Hensel.

Die

5367 Gy.



6925.

12
Dieses Arbeitsbuch enthält Vierundsechszig paginirte Seiten.

No.

03

Arbeitsbuch

für

Anton Friedrich Wilhelm Kessel.

Gewerbe:

Wirt.

Geburtsort:

Lippa bei

Alter:

Hüfladen
18. Juni

Statur:

Wirt.

Haare:

blond.

Augen:

blau.

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers:

Wilhelm Kessel,

Infanterie ist nach militärischer,
geflüchtigt, weshalb die Gen.
Anweisung bis 25. Oktober
1804 in Anbetracht der
Unzufriedenheit und der
widerwärtigen Umstände dieses
Anleitens einer nach
den gesetzlichen Gen.
Stimmungen erfolgt.

Kommens am 30. Mai
1802.

Von der Gen.

J. A.
Kommens



Verordnung,

die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals
betreffend;

vom 15. October 1861.

Zu Ausführung der im § 61 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 rücksichtlich der Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals getroffenen Bestimmungen wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Arbeiter und Gehülfe eines nach den Vorschriften des Gewerbegesetzes (vergl. §§ 1 und 2 desselben) zu beurtheilenden selbstständigen Gewerbetreibenden hat, insoweit nicht eine der nachstehend in §§ 2, 3, 6 und 23 erwähnten Ausnahmen Platz greift, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, ein Arbeitsbuch zu führen.

§ 2.

Der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, sind nicht unterworfen:

- 1) die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommenen Arbeiter und Gehülfen;
- 2) die nicht sowohl in einem Arbeits-, als vielmehr in einem Gesindedienstverhältnisse zu Gewerbetreibenden stehenden Personen, mithin insbesondere das Hauspersonal in Fabriken an Thürhütern, Wächtern, Kutschern und dergleichen;
- 3) alle ohne Rücksicht auf eigne Arbeitsleistung mit festem Gehalte zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter angestellten Personen;
- 4) die Zeichner der Fabrikanten und Fabrikkaufleute;
- 5) das kaufmännische Comptoir- und Hülfspersonal, einschließlich des kaufmännischen Bureaupersonals in Fabriken;
- 6) die als Volontairs behufs ihrer Ausbildung in einem Fabrik- oder Handelsgeschäfte arbeitenden Personen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher leidet endlich auch auf Lehrlinge (vergl. § 77 des Gewerbegesetzes) keine Anwendung.

§ 3.

Ausländische Arbeiter und Gehülfen haben zwar ebenfalls ein von einer inländischen Behörde ausgestelltes Arbeitsbuch zu führen, jedoch erst dann, wenn sie in ein zweites Arbeitsverhältniß innerhalb Landes treten, wogegen es eines solchen zum Eintritt in das erste Arbeitsverhältniß nicht bedarf.

§ 4.

Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt für Inländer bei der Sicherheitspolizeibehörde ihres Wohnorts, wenn sie zum ersten Male innerhalb Landes in Arbeit treten, für Ausländer aber bei der Sicherheitspolizeibehörde des Orts, wo sie innerhalb Landes in ein zweites Arbeitsverhältniß treten.

§ 5.

Zu diesem Behufe haben Inländer und Ausländer eine Arbeitszusicherung des Gewerbetreibenden, bei dem sie in Arbeit treten wollen, überdieß aber Inländer, insofern sie noch unmündig sind, die Genehmigung ihrer rechtlichen Vertreter (vergl. § 64 des Gewerbegesetzes), Ausländer dagegen eine Bescheinigung ihres ersten Arbeitsherrn über ihr erstes Arbeitsverhältniß (vergl. §§ 3 und 4) und sonstige genügende Legitimation beizubringen.

Mit Aufbewahrung und Wiederaushändigung der letzteren ist von den Polizeibehörden ebenso, wie rücksichtlich der Reiselegitimationen anderer Ausländer, zu verfahren, wie denn auch in Betreff der Verlängerung oder Erneuerung der fraglichen ausländischen Legitimationen die jederzeit bestehenden allgemeinen Bestimmungen in Anwendung kommen.

§ 6.

Wenn es an einem der in vorstehendem Paragraphen zu Erlangung des ersten Arbeitsbuchs vorgeschriebenen Erfordernisse fehlt, mithin namentlich, wenn die von dem Ausländer beigebrachte Legitimation für ungenügend zu fernerer Gestattung des Aufenthalts erachtet wird, so ist die Ausstellung des Arbeitsbuchs von der Polizeibehörde zu verweigern.

Kindern unter 10, beziehentlich 12 Jahren (vergl. § 62 des Gewerbegesetzes) darf unter allen Umständen, auch wenn dieselben nicht als Lehrlinge zu betrachten sind, kein Arbeitsbuch ausgestellt werden.

§ 7.

Die Arbeitsbücher sind, mögen dieselben an Inländer oder an Ausländer ausgestellt sein, innerhalb Landes zugleich als genügende Reiselegitimationen zu betrachten.

Nicht minder können dieselben von Inländern auch im Auslande, und zwar sowohl innerhalb als außerhalb der deutschen Bundesstaaten, als gültige Reiselegitimationen, insoweit sie von den dortigen Behörden als solche zugelassen werden, benutzt werden, dieselben bedürfen jedoch zu diesem Behufe der in der § 16 angegebenen Weise erfolgten Visirung (vergl. übrigens § 23).

Wünscht ein inländischer Arbeiter oder Gehülfe behufs einer Reise ins Ausland eine besondere Reiselegitimation zu erhalten, oder bedarf er einer solchen aus dem Grunde, weil das Arbeitsbuch von dem betreffenden auswärtigen Staate als genügende Legitimation nicht angesehen wird, so ist demselben, dafern er nicht bereits eine für das Ausland gültige Reiselegitimation besitzt, ein gewöhnlicher Reisepaß von der Polizeibehörde seines letzten Arbeits- oder Wohnorts unter Belassung seines Arbeitsbuchs zu ertheilen; es ist jedoch solchensfalls das letztere mit einem Reisevisa (vergl. § 16) nicht zu versehen.

§ 8.

Die Arbeitsbücher sind nach dem unter D angefügten Schema einzurichten und mit einem Abdrucke gegenwärtiger Verordnung, ingleichen behufs der darin zu bewirkenden Einträge mit 32 Blatt leeren Papiers, sowie durchgängig mit gedruckten Seitenzahlen zu versehen, in Pappe einzubinden und mit einer seidenen Schnur, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Siegel der ausstellenden Polizeibehörde anzusiegeln sind, zu durchziehen.

Sie haben demnächst auf dem ersten Blatte Vor- und Zunamen, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, Geburtsort, sowie etwaige besondere Kennzeichen des Arbeiters, die Bezeichnung des Gewerbes desselben, ingleichen, dafern er letzteres gehörig erlernt und hierüber ein Lehrzeugniß (vergl. § 85 des Gewerbegesetzes) beigebracht hat, eine hierauf bezügliche Bemerkung, aus welcher der Name des Lehrherrn, die Lehrzeit und das Urtheil des Lehrherrn über die während der Lehre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie das Betragen des Lehrlings zu ersehen sind, endlich die Namensunterschrift des Inhabers zu enthalten (vergl. übrigens § 23).

Bei Ausländern bedarf es außer der Bezeichnung der Vor- und Zunamen, des Alters, der Statur, der Farbe der Haare und der Augen, ferner der etwaigen besonderen

Kennzeichen und der Heimath des Inhabers des Arbeitsbuchs auch noch der Angabe der ausländischen Legitimation, auf Grund deren die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt, sowie der Benennung des Arbeitsherrn, bei welchem derselbe zuerst in Arbeit gestanden hat (vergl. § 5), und der Dauer dieses Arbeitsverhältnisses.

§ 9.

Die folgenden leeren Seiten des Arbeitsbuchs sind theils zu den Einträgen der Arbeitsgeber und der Verwalter der Verpflegungscassen, zu welchen das gewerbliche Hilfspersonal zu steuern hat (vergl. § 97 fg. des Gewerbegesetzes), theils zu den Einträgen der Sicherheitspolizeibehörden (vergl. § 16) bestimmt.

§ 10.

Die Einträge der Arbeitsgeber haben sich auf Bescheinigung des Zeitpunktes des Antritts der Arbeit (Antrittsbescheinigung) und des Zeitpunktes des Austritts aus derselben (Austrittsbescheinigung) und die Bemerkung, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen gegen den Arbeitsgeber nachgekommen, oder in welcher Beziehung dieß nicht geschehen ist, zu beschränken, dagegen ein Zeugniß über Qualification, Leistungen und Betragen des Arbeiters nicht zu enthalten.

§ 11.

Von den Cassenverwaltern (vergl. § 9) ist zu bescheinigen, daß der Inhaber des Arbeitsbuchs seiner Verbindlichkeit gegen die Verpflegungscassen nachgekommen, beziehentlich inwieweit dieß nicht geschehen ist.

§ 12.

Kein selbstständiger Gewerbetreibender darf einen Arbeiter oder Gehülfen in Arbeit nehmen, welcher nicht ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann.

Ebensowenig darf er einen Arbeiter oder Gehülfen in Arbeit nehmen, dessen letzte Austrittsbescheinigung nicht in Ordnung ist (vergl. jedoch § 15).

Insoweit es sich um Annahme eines Ausländers handelt, welcher noch nicht innerhalb Landes in Arbeit gestanden hat, ist auf die oben im § 3 in Verbindung mit §§ 5 und 8 in dieser Hinsicht getroffene Ausnahmebestimmung zu verweisen.

§ 13.

Das Arbeitsbuch ist nach erfolgter Eintragung und soweit nöthig Visirung (vergl. § 16) der Antrittsbescheinigung

ung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von dem Inhaber selbst aufzubewahren.

§ 14.

Die Ausstellung der Austrittsbescheinigung darf dem Arbeiter und Gehülfen von dem Arbeitsgeber nur dann verweigert werden, wenn von Ersterem die vertragsmäßige oder die in der betreffenden Fabrikordnung festgesetzte oder die ortsübliche Kündigungsfrist (vergl. § 65 in Verbindung mit § 76 des Gewerbegesetzes) nicht innegehalten ist, ohne daß ein Fall, in welchem der Arbeitsnehmer nach § 67 des Gewerbegesetzes zum Verlassen der Arbeit ohne Kündigung berechtigt ist, vorliegt, ingleichen, wenn von dem Arbeitsnehmer eine im Bedinge übernommene Arbeit nicht beendigt, sowie, wenn die Befriedigung der Verpflegungscassen nicht erfolgt oder ein Vorschuß des Arbeitsgebers von dem Arbeitsnehmer nicht getilgt und doch in allen diesen Fällen keine der den Letzteren zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigenden Ursachen vorhanden ist.

Dagegen ist die Austrittsbescheinigung von dem Arbeitsgeber auch dann einzutragen, wenn ein nach § 66 des Gewerbegesetzes zu beurthelnder Fall der Entlassung des Arbeiters ohne Kündigung oder umgekehrt der Fall vorliegt, wo der Letztere die übernommene Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, nach § 67 des gedachten Gesetzes berechtigt ist.

§ 15.

Verweigert der Arbeitsgeber einem Arbeiter oder Gehülfen ohne genügenden Grund die Ausstellung der Austrittsbescheinigung, so hat der Arbeitsnehmer die Hülfe der competenten Behörde nach Maaßgabe der einschlagenden Bestimmungen in dem siebenten Abschnitte des Gewerbegesetzes in Anspruch zu nehmen.

In einem solchen Falle kann, damit der betreffende Arbeiter in seinem weiteren Fortkommen nicht behindert werde, unerwartet des Austrags jener Differenz und vorbehältlich der nachträglichen Eintragung der Austrittsbescheinigung, von der Sicherheitspolizeibehörde des Arbeitsorts beziehentlich nach Vernehmung mit der Behörde, bei welcher die Differenz anhängig ist, eine behufige den Mangel der Austrittsbescheinigung ersetzende Notiz zu dem Arbeitsbuche gebracht werden.

Mit Rücksicht auf letztere bleibt es solchenfalls anderen Gewerbetreibenden unbenommen, den Arbeiter trotz der er-mangelnden letzten Arbeitsbescheinigung (vergl. § 12) in Arbeit zu nehmen.

Die § 9 erwähnten Einträge der Sicherheitspolizeibehörden bestehen, außer dem in vorstehendem Paragraphen Bemerkten, theils in der Visirung der Antritts- und Austrittsbescheinigungen (vergl. § 10), theils in der Ertheilung von Aufenthaltbescheinigungen, theils endlich in der Ausstellung von Reisevisas.

Die Visirung der Antritts- und Austrittsbescheinigung hat die Sicherheitspolizeibehörde des Arbeitsorts in kürzester Weise unter den betreffenden Einträgen der Arbeitsgeber zu bewirken. Erst durch diese Visirung erlangen die Austrittsbescheinigungen die nöthige formelle Glaubwürdigkeit.

Wechselt jedoch ein Arbeiter und Gehülfe nur an demselben Orte den Arbeitsgeber, so bedarf es der jedesmaligen Visirung der Austritts- und Antrittsbescheinigungen nicht, sondern es ist die polizeiliche Visirung außer bei der ersten Antrittsbescheinigung nur erst rückichtlich der letzten Austrittsbescheinigung an dem betreffenden Orte, unbeschadet übrigens der Innehaltung der an letzterem in Betreff der An- und Abmeldung von Gewerbsgehülften bei der Polizeibehörde bestehenden Vorschriften, erforderlich.

Der Eintrag von Aufenthaltbescheinigungen geschieht in dem Falle, wenn ein Arbeiter oder Gehülfe nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nicht sofort wieder neue Arbeit findet oder annehmen will, vielmehr kürzere oder längere Zeit an einem Orte arbeitslos oder doch mindestens ohne solche Arbeit, welche die Führung eines vorschriftsmäßigen Arbeitsbuchs bedingt, sich aufhält, durch die Sicherheitspolizeibehörde des Aufenthaltsorts des Arbeiters, jedoch nicht unbedingt und nothwendiger Weise, sondern nur auf Ansuchen des Letzteren. Diese Aufenthaltbescheinigungen sind in der Reihenfolge der Antritts- und Austrittsbescheinigungen in dem Arbeitsbuche einzutragen und haben nur den Zweck, glaubhaft nachzuweisen, wo und wie lange der Inhaber außer festem Arbeitsverhältnisse sich befunden hat.

Eines besonderen Reisevisas bedarf es zu Reisen des Inhabers eines Arbeitsbuchs innerhalb Landes nicht. Dagegen hat der inländische Inhaber eines solchen, wenn er in das Ausland reisen und sein Arbeitsbuch als Reiselegitimation benutzen, von Gewinnung einer anderen Reiselegitimation aber absehen will (vergl. § 7), sein Arbeitsbuch zu diesem Behufe von der Sicherheitspolizeibehörde seines letzten inländischen Arbeits- oder Aufenthaltsorts mit einem Reisevisa versehen zu lassen.

Dieses letztere ist jedoch nicht in der Reihenfolge der in Obigem gedachten Einträge, sondern in einem besonderen, die letzten acht Blatt umfassenden Theile des Arbeitsbuchs, welcher für derartige Visas der inländischen sowohl als der ausländischen Polizeibehörden bestimmt und daher von anderen Einträgen (der Polizeibehörden, Arbeitsgeber und Cassenverwalter) frei zu halten ist, einzutragen.

Ein vollgeschriebenes Arbeitsbuch (vergl. § 19) darf mit einem weiteren Reisevisa nicht versehen werden.

§ 17.

Neue Arbeitsbücher dürfen von den Polizeibehörden nur dann ausgefertigt werden, wenn

- a) die alten vollgeschrieben, oder
- b) sonst unbrauchbar geworden, oder
- c) verloren gegangen sind.

§ 18.

Wenn ein Arbeitsbuch vollgeschrieben ist, so hat sich der Inhaber desselben, welcher ein neues Arbeitsbuch zu erlangen wünscht, ein solches von der Sicherheitspolizeibehörde des Orts ausstellen zu lassen, wo er zuletzt in Arbeit gestanden hat.

Das Anheften an vollgeschriebene Arbeitsbücher ist unstatthaft.

Bei Ausfertigung des neuen Buchs ist sowohl in diesem Falle, als auch wenn solche aus einem anderen Grunde nöthig wird, ganz so, wie bei der Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs (vergl. § 8) zu verfahren, es ist jedoch des Grundes der Ausfertigung des neuen Arbeitsbuchs ausdrücklich zu gedenken, und soweit möglich auf den letzten Eintrag des alten Arbeitsbuchs hinzuweisen.

§ 19.

Das unbrauchbar gewordene Arbeitsbuch, an dessen Stelle ein neues ausgefertigt worden ist, ist dem Inhaber zwar zurückzugeben, jedoch an geeigneter Stelle ausdrücklich als ein solches zu bezeichnen, welches nicht weiter geführt werden darf.

Wenn der Inhaber eines Arbeitsbuchs dasselbe aus böswilliger Absicht unbrauchbar gemacht hat, so ist ihm zwar die Ausstellung eines neuen nicht zu versagen, er ist jedoch deshalb mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§ 20.

Wenn einem Arbeiter oder Gehülfen sein Arbeitsbuch abhanden kommt, so hat er den Verlust ohne Verzögerung

der Sicherheitspolizeibehörde seines jeweiligen Aufenthaltsorts anzuzeigen, welche nach Erörterung der Umstände entweder ein neues Arbeitsbuch ausstellt, oder im Falle Bedenkens den Verlustträger mit seinem Gesuche an diejenige Polizeibehörde verweist, von welcher die Ausfertigung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt ist.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde hängt es ab, ob sie in dem einzelnen Falle den Verlust eines Arbeitsbuchs zu Vermeidung einer mißbräuchlichen Benutzung in ihrem Amtsblatte bekannt zu machen für nöthig erachtet.

§ 21.

Ueber die Ausfertigung von Arbeitsbüchern haben die Sicherheitspolizeibehörden ein genaues Register zu führen, aus welchem Vor- und Zunamen, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, etwaige besondere Kennzeichen, Geburtsort und Gewerbe des Inhabers, sowie Nummer und Datum des Buchs zu ersehen sind.

Weitere Register sind über die Visirung der Antritts- und der Austrittsbescheinigungen, sowie über die Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen und über die Ausstellung von Reisevisas zu halten (vergl. § 16).

§ 22.

Für die Ausstellung eines Arbeitsbuchs sind an die Polizeibehörde 5 Neugroschen, wovon die Hälfte als Verlag für das Buch und die andere Hälfte als Gebühr für die Ausfertigung zu rechnen ist, zu entrichten (vergl. jedoch § 23).

Ferner sind für die Visirung einer Antritts- oder Austrittsbescheinigung, für Eintragung einer Aufenthaltsbescheinigung und für Ertheilung einer Reisevisa je 2½ Neugroschen zu entrichten.

Für die behufs Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs im Falle des Verlustes des alten erforderlichen Erörterungen, einschließlich der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung (vergl. § 20), sind die taxmäßigen Sporteln an Gebühren, Verlagen und Separatgebühren in Ansatz zu bringen und von dem bisherigen Inhaber des verloren gegangenen Arbeitsbuchs einzuziehen.

In allen sonstigen Beziehungen ist in Betreff der Ausfertigung und Visirung der Arbeitsbücher von den Polizeibehörden kostenfrei zu expediren.

Dagegen greifen, insofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung oder um Differenzen der oben im § 15 erwähnten Art handelt, sowohl was die Sportelpflichtigkeit, als auch was

die Höhe der Sporteln anlangt, die einschlagenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Platz.

§ 23.

In Betreff derjenigen jungen Männer, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, ingleichen rücksichtlich der Dienst- und der Kriegsreservisten ist von den Polizeibehörden, soviel die an zu einer dieser Kategorien gehörige Arbeiter und Gehülfen zu ertheilende Reisepässe und Arbeitsbücher anlangt, den Vorschriften in §§ 96 und 97 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September 1858 und §§ 129, 136 und 141 fg. der dazu gehörigen Ausführungsverordnung von demselben Tage nachzugehen.

Beurlaubte der activen Armee angehörige Militärpersonen haben zwar gleichfalls Arbeitsbücher zu führen, wenn sie in ein deren Besitz bedingendes Arbeitsverhältniß eintreten, dieselben haben jedoch zunächst allenthalben ihren dienstlichen Obliegenheiten Folge zu leisten, sie dürfen sich daher insbesondere durch den Besitz des Arbeitsbuchs zur willkürlichen Veränderung des ihnen angewiesenen Urlaubsorts nicht für ermächtigt halten.

Befindet sich ein beurlaubter Soldat noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuchs, so ist ihm von der Sicherheitspolizeibehörde seines Beurlaubungsorts ein solches, jedoch nur mit Genehmigung des Parteicommandanten, zu ertheilen. Die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt in diesem Falle unentgeltlich.

Der activen Armee angehörige Militärpersonen, welche bei den eben dahin gehörigen Militärhandwerkern oder in den zum Departement des Kriegsministeriums gehörigen Werkstätten beschäftigt werden, unterliegen nicht der Verpflichtung, Arbeitsbücher zu führen.

§ 24.

Der Druck der Arbeitsbücher, einschließlich des Einbandes und des Durchziehens derselben mit seidenen Faden, wird ausschließlich von der damit Seiten des Ministeriums des Innern beauftragten Druckerei besorgt.

Von nurgenanntem Ministerium oder von der Seiten desselben beauftragten Behörde haben die Polizeibehörden ihren Bedarf an Arbeitsbüchern gegen Erstattung des baaren Verlags zu beziehen.

Der Verkauf von Arbeitsbüchern durch Privatpersonen ist ebenso, wie das Ausgeben derselben durch andere, als die dazu nach Obigem berechtigten obrigkeitlichen Behörden, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden, den Druck, den Verkauf und das Ausgeben der Arbeitsbücher betreffenden Vorschriften sind mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu bestrafen.

§ 25.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung in Kraft treten (vergl. § 27), sind an Handwerksgefelln, Mühlburschen und die sonstigen, zeither nach gleichen Grundsätzen behandelten Gewerbsgehülfn Wanderbücher in der zeither vorgeschriebenen Weise auszustellen, wie denn bis dahin überhaupt die das Wandern der Handwerksgefelln, Mühlburschen und sonstigen Gewerbsgehülfn betreffenden Vorschriften fortbestehen.

Nach Eintritt vorgedachten Zeitpunktes aber sind neue Wanderbücher nicht weiter zu ertheilen, und können auch die bis dahin ausgestellten von deren Inhabern nur noch bis zum Eintritte in ein festes, die Führung eines Arbeitsbuchs nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung bedingendes Arbeitsverhältniß, beziehentlich auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses, in dem sie sich zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung befinden, benutzt werden.

§ 26.

Zuwiderhandlungen gegen die in Obigem ertheilten Gebote und Verbote werden, insoweit nicht schon hierüber in §§ 19 und 24 Verfügung getroffen worden, an Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern mit Geld bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Die Untersuchung wegen dießfalliger Contraventionen der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer gehört vor die zuständige Sicherheitspolizeibehörde.

§ 27.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung treten mit dem 1. Januar 1862 in Kraft. Gleichzeitig treten die sämtlichen das Wanderbuchwesen betreffenden dormaligen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

Dresden, den 15. October 1861.



Ministerium des Innern.

Schr. v. Beust.

Demuth.

I.

Am 26^{ten} Mai 1862 bei
Mstr. Grossmann in
Anleit gebracht.



Insolvent seit bis hien zu bei
Mstr. Carl Grossmann
in Anleit gut Landem und
in seinem Vermögen
nicht mehr vorhanden.
Kamenz am 18^{ten} April 1863



H. Grossmann



Gezeigt auf Louis Raabz
v. 25/4. 63.



In Folge des vom 24 April
bis zum 10 May 1863 und
Waffenschüssen gezeichnet.
L. Raabz

Chemnitz den 11/5. 63.

v. 10. May
1863.



Die. 11/5. 63.



Professoren hat von 22.^{ten} Mai
bis zum 28.^{ten} Juni 1863
seine fleißig gearbeiteten

Lösungen erhalten
Dieser in demselben

von der Universität
Erlangen d. 4. April 1864

der Messing

Junker
offt



von Guffel
 Buchdruckerei, Markt 10, April 1864
 Robert's Brief
 an
 Werner



Supra submissa Bagel
 in der in der Post
 am 14. April 1864
 Werner



Gezeichnet hat in öffentl. Markt
für die Rheinische Eisenbahn
Bauwerk für, Arbeit; und
über die abgelaufenen Arbeit,
nach Befehl des

Prolongation

vergründigt.



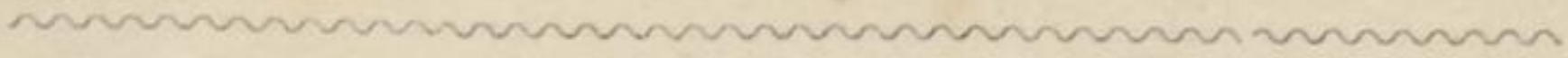
Patent-Gesellschaft 29. 10. 64.

Lieber
Herrn

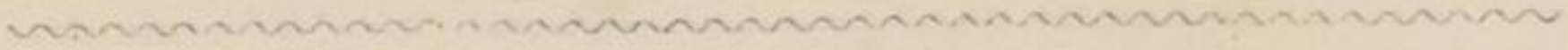
Inhabern des Geschäfts
W. C. L. in Gera
zum Besten und
Zugunsten des
W. C. L. in Gera

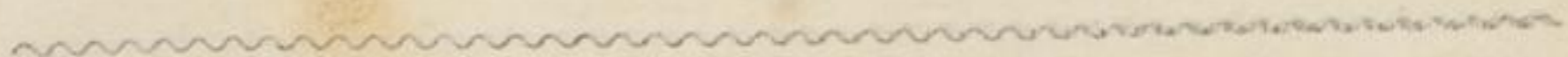
Handy G. W. W. W. W.
unzumutbar zu gestatten
Abminderung von 7/11/64.

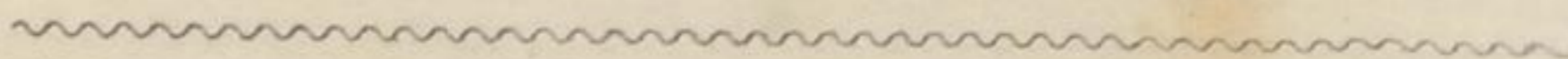


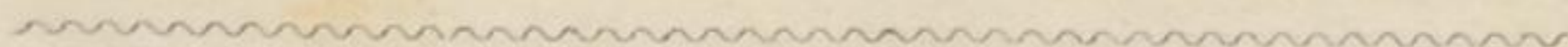


[Faint, illegible handwritten text in cursive script, possibly bleed-through from the reverse side.]

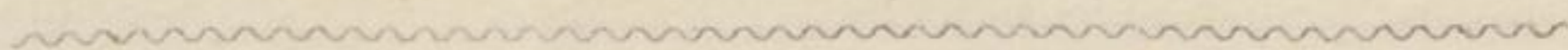


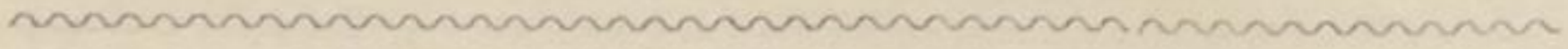






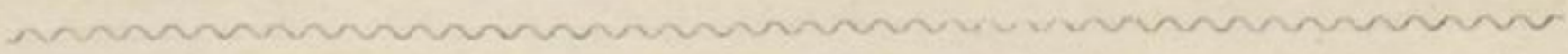


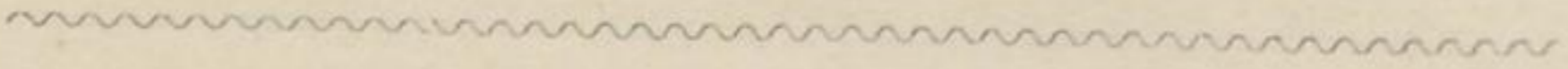


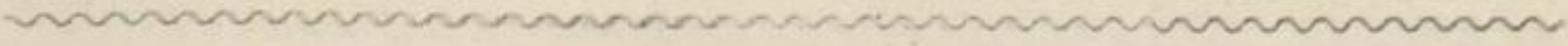


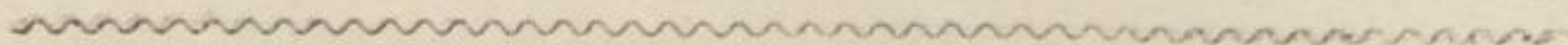


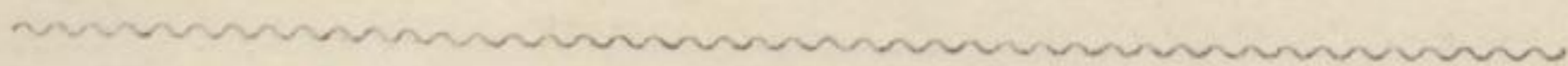


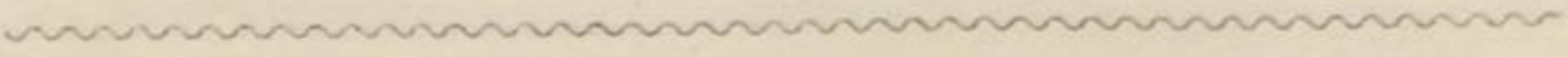


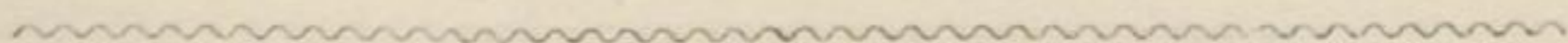


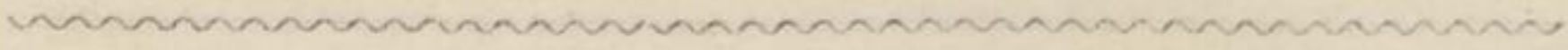


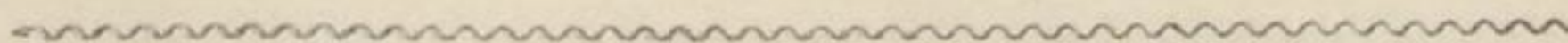


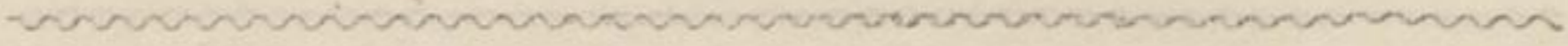


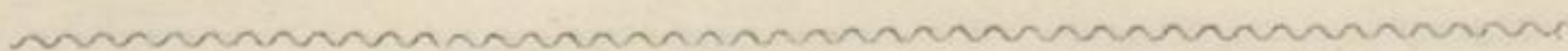


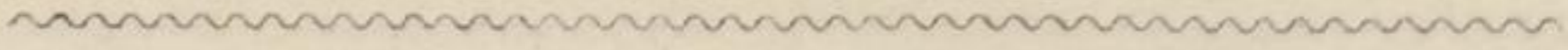


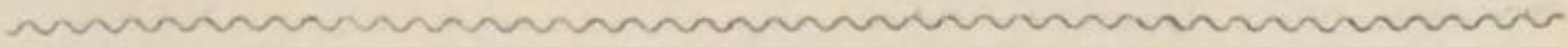


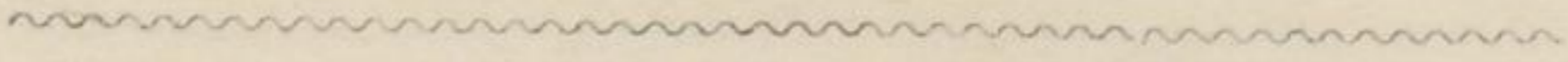


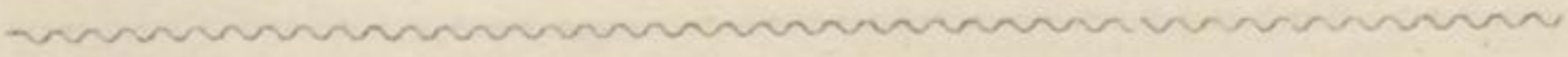


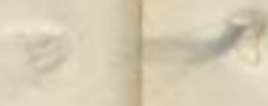
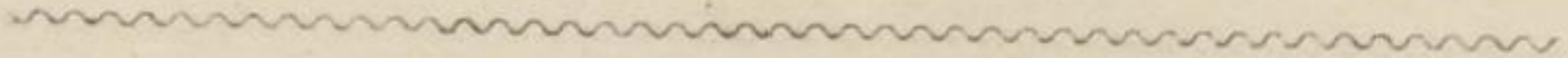


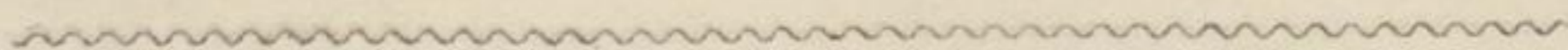


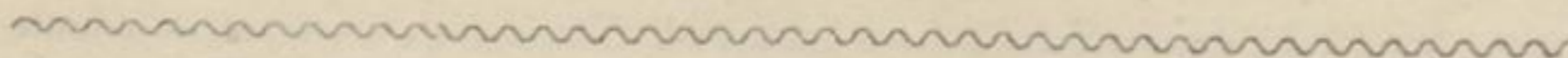


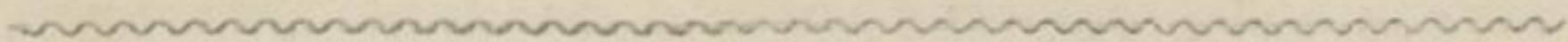


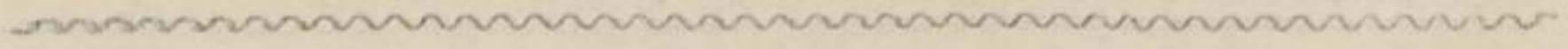




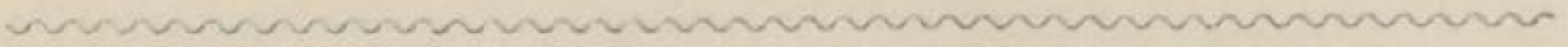


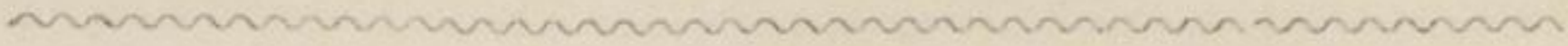


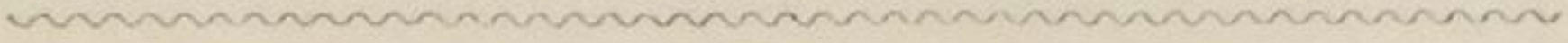


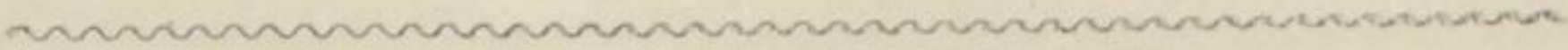


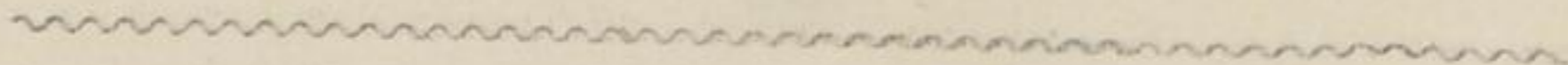


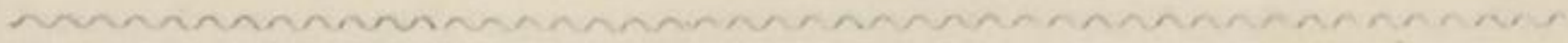




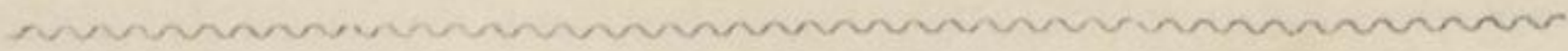


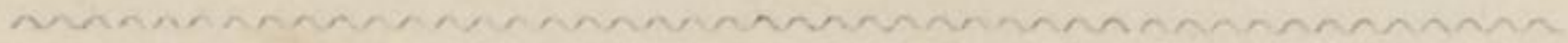










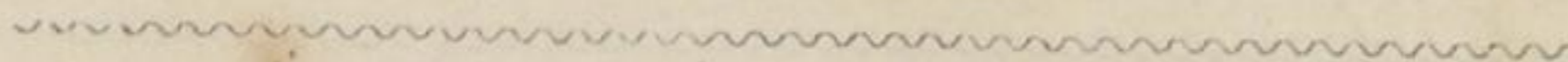




[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]



[Faint, illegible handwritten text in cursive script, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwritten text in cursive script, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

II. Reisevisas.

Herrn Hof.

Kamenz am 18. April 1863.



H. G. Gammann

N. 1459.

4 M. Wp.

Gefahren durch f. w. v. d. l.

Leipzig den 13. Mai 1863

Leipzig. Herr Sammler

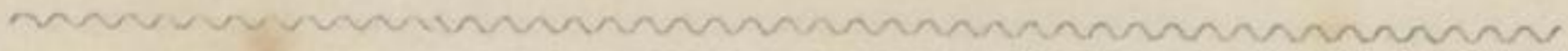
Leub



Gefahren durch f. w. v. d. l.
Wort in Arbeit.

Auffreie Grosse 80
Leubner 29.

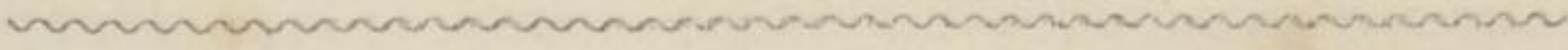


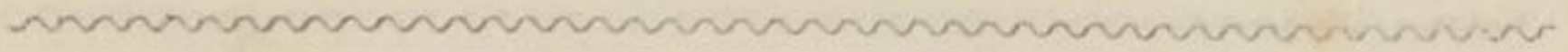


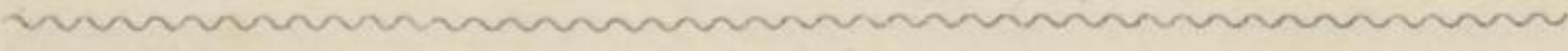
H. Schilling

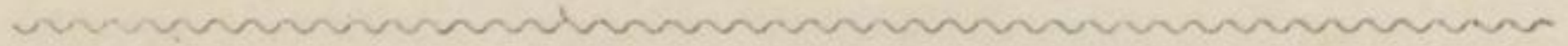
[Faint, illegible handwritten text in cursive script, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

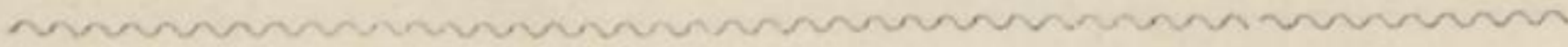


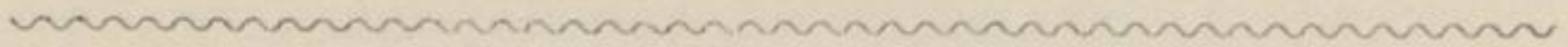




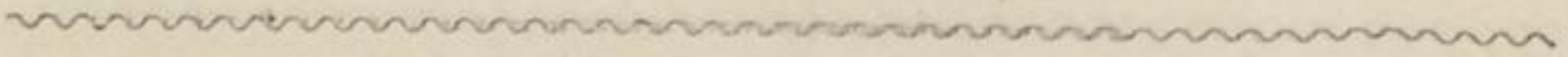


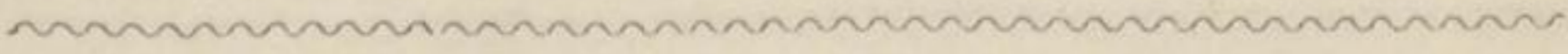


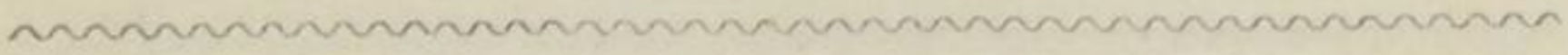


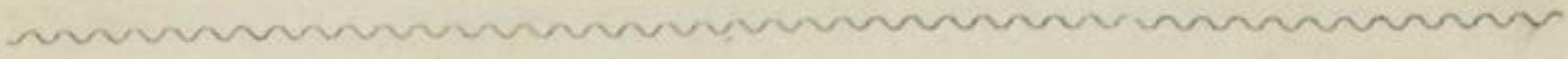


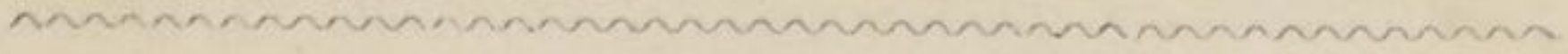


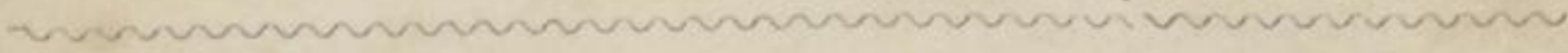












WUSTKA
NO
8.4.64
MÜNCHEN



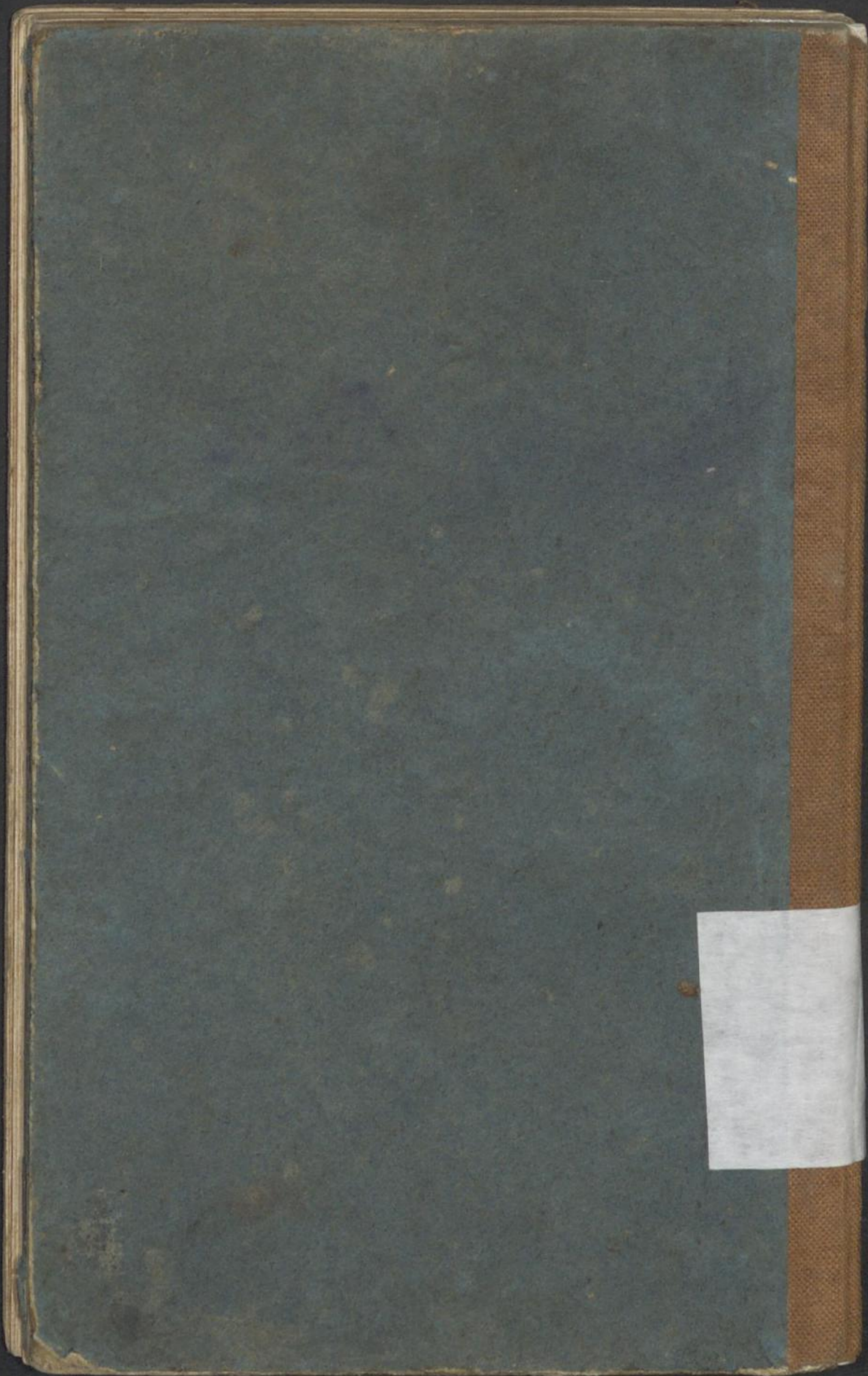
77 87

H.	40
—	53
—	29
—	6
—	48

5196

5
13

4
04



[Illegible text on a white label]